

- 7 Vgl. z.B. UN-Doc. A/PV.289 v.28.9.1950, S.176: »If there are no objections, and if no delegation wishes a vote to be taken, I shall declare this draft resolution unanimously adopted by the General Assembly.«
- 8 UN-Publ. E.55.V.2.Vol.I, Repertory of Practice of United Nations Organs, S.570-73, und die Ergänzungsbände Nr.1 (1959), Nr.2 (1964), Nr.3 (1972). — Das »Repertory« sollte gemäß Resolution 796 (VIII) der Generalversammlung v.27.11.1953 einem doppelten Zweck dienen: die Entscheidungsfindung bei den Überlegungen hinsichtlich einer Charta-Revision erleichtern und zur Kenntnis der Charta, wie sie in der Praxis der UN-Organen angewandt wird, beitragen.
- 9 Vgl. z.B. UN-Doc. A/PV.409 v.20.12.1952, S.452: »The draft resolutions contained in the report of the Fifth Committee were adopted without discussion.«
- 10 Repertory (Anm.8), S.572.
- 11 Vgl. F.Y. Chai, Consultation and Consensus in the Security Council, New York 1971.
- 12 Der Sicherheitsrat hat bis heute nur sehr grobe, provisorische Verfahrensregeln. Text s.VN 6/1976, S.188ff.
- 13 UN-Doc. A/7216, S.6 (Übersetzung).

- 14 UN-Doc. A/AC.105/PV.2 v.4.5.1962, S.5 (Übersetzung).
- 15 S/Res/241 (1967) v.15.11.1967; Text s.VN 6/1967, S.203.
- 16 UN-Doc.S/PV.1378 v.15.11.1967, S.2 (Übersetzung).
- 17 International Court of Justice, Advisory Opinion of 21 June 1971: Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276(1970), S.33.
- 18 Vgl. Report of the Group of Experts on the Structure of the United Nations System: A New United Nations for Global Economic Cooperation, UN-Doc. E/AC.62/9 v.28.5.1975, das das für UNCTAD vorgesehene Konsensverfahren auch für die Generalversammlung empfiehlt.
- 19 Vgl. R.N. Gardner, To Make The World Safe for Independence, in: The Interdependent, July-August 1975 (Special Issue: United Nations 30), S.143, und K. Waldheim, The UN in a Changing World, in: Studia Diplomatica 28, 1975, S.145ff.
- 20 UN-Doc. A/6955 v.11.12.1967, S.87 (Übersetzung).
- 21 Vgl.dazu die detaillierte Regelung der Verhandlungen in Resolution 1995(XIX) der Generalversammlung v.30.12.1964, die UNCTAD als Organ institutionalisierte.

Zur Rechtsverbindlichkeit von Willensakten der Generalversammlung

Die Bestimmung des Rechtscharakters unter Verwendung von Artikel 38 des IGH-Statuts

KARIN HEIDENSTECKER

Können die Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung als Ausdruck der gemeinschaftlichen Willensbildung der Vereinten Nationen einen Beitrag zur Erzeugung von positivem Völkerrecht leisten? Das Völkerrecht unterscheidet wie das nationale Recht zwischen formellen und materiellen Rechtsquellen. Formelle Rechtsquellen, die formalisierten Erzeugungsarten des positiven Völkerrechts also, bilden die Grundlage der Rechtsordnung der Staatengemeinschaft. Da es im Völkerrecht keine umfassende Kodifikation gibt, bietet sich der Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) an, um den Bestand an formellen Rechtsquellen im Völkerrecht aufzuzeigen. Dieser Artikel¹ führt die Völkerrechtsquellen an, die der Gerichtshof anzuwenden hat, um die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach Völkerrecht zu entscheiden. Das IGH-Statut ordnet die völkerrechtlichen Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze als die primären Rechtsquellen ein, die bei der Streitbeilegung durch den Internationalen Gerichtshof als Rechtsgrundlage anerkannt werden. Resolutionen und Deklarationen wären dann verbindliches Völkerrecht, wenn sie den Anforderungen dieser Rechtsquellen entsprächen.

I. Die Rechtsstellung der Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung im System der Völkerrechtsquellen

Die Zuständigkeit der Generalversammlung zum Erlass von Willensakten umfaßt einmal die Kompetenz, rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen, und zum anderen die Abgabe von Empfehlungen. Dabei differenziert die Charta der Vereinten Nationen in ihrer Terminologie zwischen Empfehlung (recommendation) und Beschluß (decision). Diese Begriffe sind nicht als juristische Wertung zu verstehen; insbesondere »Beschluß« wird zum Teil als Oberbegriff für alle Willensakte (also gleichbedeutend mit »Resolution«) verwendet — ohne Rücksicht auf deren Inhalt (Art.18,2 UN-Charta) oder auch im Sinne einer rechtsverbindlichen Entscheidung (Art.4,2). In der Praxis ergehen die Willensakte der Generalversammlung in Form von Resolutionen (resolutions, Entschlüssen) oder Deklarationen (declarations, Erklärungen) oder durch einfache Beschlüsse (decisions). Die Resolution spricht gewöhnlich eine bestimmte Empfehlung aus oder teilt einen Beschluß mit, trifft eine Feststellung oder ruft eine Tatsache in Erinnerung². Resolutionen über wichtige Fragen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (Art.18,2). Sollen besonders wichtige politische oder rechtliche

Grundsätze zum Ausdruck gebracht werden, bezeichnet die Generalversammlung ihre Willensakte als Deklarationen. Die übergeordnete Bedeutung der Deklarationen wird auch durch ihren Erlass in besonders feierlicher Form dokumentiert. Deklarationen mit der Benennung »Charta« unterstreichen den besonderen Wert der Rechtshandlung.

Die Satzung der Vereinten Nationen ermächtigt die Generalversammlung, bestimmte Angelegenheiten rechtsverbindlich in Form eines Beschlusses zu entscheiden. Sie hat die Befugnis, sich eine Verfahrensordnung zu geben (Art.21 der UN-Charta), über Aufnahme, Suspendierung und Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen (Art.4—6), Wahlen zu den Organen durchzuführen (Art.23, Art.61, Art.97), Nebenorgane einzusetzen (Art.22), Abkommen mit den Sonderorganisationen zu genehmigen (Art.63,1), den Haushalt zu genehmigen (Art.17) und Aufsichts- (Art.60) sowie Weisungsrechte (Art.98) wahrzunehmen. Evident ist, daß sich die Zuständigkeit zur Fassung verbindlicher Beschlüsse auf organisationsinternes Recht beschränkt. Hiervon ist die Ermächtigung zur Beratung und Empfehlung zu unterscheiden: gemäß Art.10 der UN-Charta kann, nach vorangegangener Erörterung, die Generalversammlung an die Staaten Empfehlungen richten, und zwar in allen (allgemeinen wie speziellen) Angelegenheiten, sofern sie nicht beim Sicherheitsrat anhängig sind (Art.12). Diese »Generalkompetenz«³ wird in Art.11, Art.13 und Art.14 der Charta konkretisiert. Diese Empfehlungen der Generalversammlung in Form von Resolutionen oder Deklarationen sind Bestandteil der Beziehungen der Organisation zu anderen Völkerrechtssubjekten; die Artikel 10 bis 14 regeln die Kompetenzen in bezug auf die Außenbeziehungen zu den Mitgliedern.

Zu prüfen ist nun, welchen Rechtscharakter diese Resolutionen und Deklarationen haben, insbesondere wie sie in das Völkerrecht einzuordnen sind. Im allgemeinen Sprachgebrauch beinhaltet eine Empfehlung eine unverbindliche Befürwortung. In der allgemein akzeptierten internationalen Terminologie stellen Empfehlungen Rechtshandlungen dar, welche für den Adressaten keine Verbindlichkeit besitzen⁴. Bei der Erarbeitung der Charta der Vereinten Nationen auf der Konferenz von San Franzisko wurde der Antrag der Philippinen⁵ eindeutig abgelehnt, der Generalversammlung Legislativbefugnisse einzuräumen. Die Rechtsverbindlichkeit von Resolutionen könnte allerdings auch aufgrund anderer Formen der Rechtserzeugung eingetreten sein. Unbestritten ist in der

Völkerrechtswissenschaft, daß Deklarationen, die eine wesentliche Rechtsaussage treffen, den Ausgangspunkt für die Ausbildung von völkerrechtlichen Normen bilden können⁸. Sie stellen eine materielle Rechtsquelle dar, welche die Bildung neuen Völkerrechts vorbereiten helfen. Sie können zum Inhalt völkerrechtlicher Verträge werden. Klassische Beispiele hierzu: auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948⁷ wurden die beiden Internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 ausgearbeitet; ebenso bildet die Erklärung über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1963⁸ die Grundlage für das internationale Abkommen von 1965; der Weltraumvertrag von 1967 beruht auf einer Erklärung über die Betätigung der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums von 1963⁹. Resolutionen können ferner Ausgangspunkt für die Ausbildung von Völkergewohnheitsrecht sein. Voraussetzung hierfür ist, daß sich aus der Zustimmung zu einer Resolution die Existenz einer Rechtsüberzeugung ableiten läßt, die durch nachfolgende Staatenpraxis bestätigt wird. Ebenso kann der Inhalt einer Resolution zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz werden, wenn die Staaten unabhängig von der Abstimmung zum Ausdruck bringen, daß sie diese Prinzipien als verbindlich anerkennen.

Dieser gemeinsame Ansatz wird von einer Anzahl Staaten, aber auch von Völkerrechtswissenschaftlern dahingehend erweitert, daß sie Deklarationen mit sogenanntem »normativem« Inhalt als formelle Rechtsquelle ansehen¹⁰. Als Beispiele werden unter anderem angeführt:

- die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/Res/1514(XV) vom 14. Dezember 1960),
- die Erklärung über die ständige Souveränität über die natürlichen Ressourcen (A/Res/1803(XVII) vom 14. Dezember 1962),
- die Erklärung über die Grundsätze für die Nutzung des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion (A/Res/2749(XXV) vom 17. Dezember 1970),
- die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (A/Res/2625(XXV) vom 24. Oktober 1970),
- die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (A/Res/3281(XXIV) vom 12. Dezember 1974),
- die Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung (A/Res/32/155 vom 19. Dezember 1977).

Hier soll nun keine Analyse einzelner Deklarationen, sondern eine allgemeine Betrachtung der Willensakte der Generalversammlung vorgenommen werden. Die Wertung als formelle Rechtsquelle wird insbesondere dann relevant, wenn Deklarationen im Widerspruch zu Vertrags- und Gewohnheitsrecht stehen oder über deren Inhalt hinausgehen¹¹. Dies geschieht in letzter Zeit häufiger, da ein Teil der UN-Mitglieder die Resolutionen als ein geeignetes Mittel zur »Verwirklichung der Planungs- und Steuerungsfunktion eines neuen, progressiven Völkerrechts«¹² ansieht.

»Daß Deklarationen infolge ihrer hohen Publizität, der Autorität des Gremiums, dem sie entstammen, und der Stärke der politischen Kräfte, die hinter ihnen stehen, in der internationalen Politik eine gewichtige Position gewinnen können und durch stete Wiederholung (recitation) und Anwendung in den Entschliessungen und Stellungnahmen der Organe der Vereinten Nationen ein erhebliches politisches Gewicht erlangen können, läßt sich nicht übersehen.«¹³

Um aber zu einer rechtlichen Bindungswirkung zu kommen, müssen die Deklarationen die Voraussetzungen von formellen Rechtsquellen erfüllen.

II. Resolutionen und Deklarationen als formelle Rechtsquelle gemäß Artikel 38 des IGH-Statuts

Eine Rechtsverbindlichkeit könnte sich auch ergeben, wenn Deklarationen eine Völkerrechtsquelle gemäß Art. 38 des IGH-Statuts wären. Art. 38 enthält in Absatz 1 die Trias der all-

gemein anerkannten formellen Völkerrechtsquellen. Ob diese Vorschrift einen abschließenden Rechtsquellenkatalog aufstellt, ist nicht unbestritten. Zumindest in der westlichen Völkerrechtstheorie gilt der Artikel als allgemein anerkannte Rechtsquellengrundlage. Da eine Ergänzung bisher nicht erfolgt ist, soll der Versuch gemacht werden, die Entschliessungen der Generalversammlung unter diesen Artikel zu subsumieren.

Voraussetzung für einen Rechtssetzungsakt ist im Völkerrecht ebenso wie im nationalen Recht die Zuständigkeit des erlassenden Organs. Wie bereits festgestellt, hat die Generalversammlung keine direkte Legislativbefugnis aufgrund der Charta. Gemäß Art. 13, 1a der UN-Charta hat sie die Aufgabe, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen zu geben mit dem Ziel, eine progressive Fortentwicklung des Völkerrechts und seine Kodifikation zu fördern, aber selbst keine Befugnis, Völkerrecht zu kodifizieren. Eine Zuständigkeitserweiterung kann aber — abgesehen von einer formellen Satzungsänderung gemäß Art. 108 der UN-Charta — auch durch ständige, als Recht anerkannte Übung oder durch formlosen zwischenstaatlichen Konsens erfolgen, da die UN-Charta ein völkerrechtlicher Vertrag ist, auf dessen Abänderung die allgemein bei Änderung völkerrechtlicher Verträge geltenden Grundsätze Anwendung finden.

Grundsätzlich werden bei einer Kompetenzerweiterung zur Rechtssetzung den Mitgliedern neue Rechtspflichten auferlegt. Deshalb wird die Auffassung vertreten¹⁴, daß unter Beachtung von Art. 2, 1 der UN-Charta (souveräne Gleichheit aller Mitglieder) es erforderlich ist, daß ebenso wie bei einer Chartaänderung eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung einschließlich aller Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats durch ihre Praxis oder ausdrücklich die Deklaration anerkennen müssen, um eine Rechtsverbindlichkeit zu erzeugen. Diese Mehrheitsverhältnisse kommen einer vertraglichen Vereinbarung der Kompetenzerweiterung gleich. Eine andere Ansicht¹⁵ spricht nur Deklarationen, die die Charta auslegen und einstimmig angenommen werden, eine Rechtsverbindlichkeit zu und begründet so eine Zuständigkeit der Generalversammlung. Da aber aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in den Vereinten Nationen bei grundsätzlichen Fragen derart qualifizierte Mehrheiten selten sind, kann es auf diese Weise zu keiner Zuständigkeitserweiterung kommen.

Um trotzdem eine Quasilegislativfunktion der Generalversammlung zu begründen, hat ein nigerianischer Völkerrechtswissenschaftler¹⁶ auf das demokratische Mehrheitsprinzip verwiesen: Die für die Resolution votierenden Staaten würden durch die Zustimmung gebunden; eine Bildungswirkung trete aber auch für die Stimmenthaltung übenden Staaten und für die ausdrücklich gegenstimmenden Staaten aufgrund des demokratischen Mehrheitsprinzips ein. Dieser Forderung nach demokratischen Grundsätzen bei der Beschlußfassung, die von anderer Seite »völkerrechtliche Holzhammermethode«¹⁷ bezeichnet wurde, kann nicht gefolgt werden, da die Generalversammlung gerade kein Weltparlament ist. Zum Teil wird auch eine Dreiviertelmehrheit als ausreichend angesehen. Da die Staaten der Dritten Welt über eine solche Mehrheit verfügen, wäre so ein Weg geschaffen, das Veto-recht der Großmächte im Sicherheitsrat zu übergehen.

Die von der Dritten Welt für die Generalversammlung beanspruchte Legislativgewalt hat einen politischen Hintergrund. Es wird auf diesem Weg versucht, soziale und politische Forderungen durch ein Quasilegislativorgan rechtlich zu legitimieren, um eine Rechtsgrundlage für den Ausgleich des »Nord-Süd-Gefälles«, für die Revision der als ungerecht empfundenen Weltordnung zu schaffen. Die Generalversammlung wird als das Organ der Vereinten Nationen verstanden, in dem die Mehrheitsverhältnisse unabhängig vom wirtschaftlichen Machtpotential im Sinne dieser Staaten beeinflusst werden können. Daß sich die Großmächte auf diese

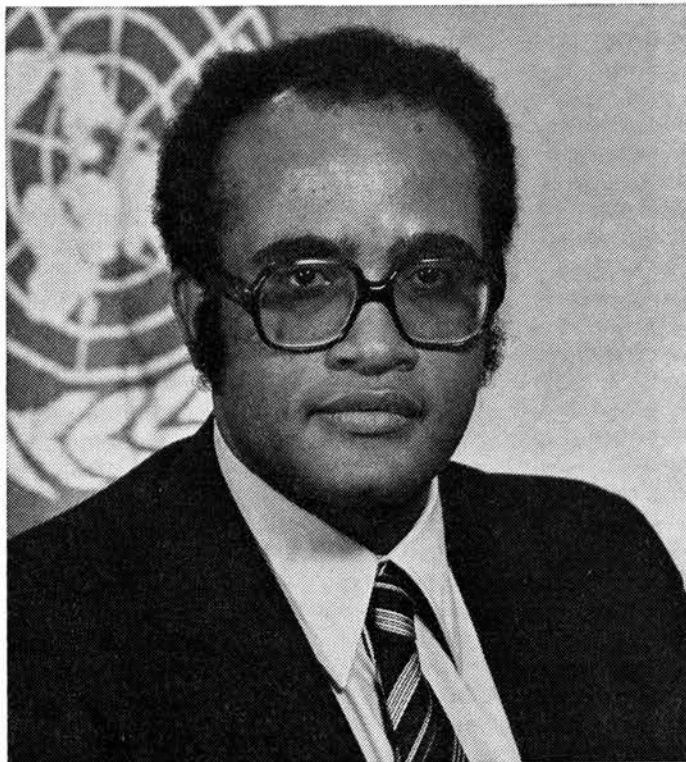
Weise nicht festgelegt wissen wollen, wird nicht überraschen.

Somit ist eine Verfassungswandlung zur Rechtssetzungsbefugnis innerhalb von Art.13, 1 der UN-Charta nicht festzustellen, da weder durch Gewohnheitsrecht noch durch zwischenstaatlichen Konsens eine Erweiterung vollzogen wurde.

Um trotzdem zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art.38 des IGH-Statuts zu kommen, kann auch auf die rechtliche Qualifikation der Deklarationen abgestellt werden. Es könnte eine Weiterbildung des Normsetzungsverfahrens in der Form vorliegen, daß Resolutionen, unabhängig von der Rechtssetzungsbefugnis der Generalversammlung, den Anforderungen des Art.38 entsprechen und so eine formelle Rechtsquelle bilden. Abzustellen ist dabei auf empirische Beobachtungen, inwieweit die Staaten bei der rechtlichen Auseinandersetzung diese Erklärungen als Entscheidungshilfen verwenden und in welchem Sinn. — Die Zustimmung zu einer Resolution könnte eine vertragliche Bindung im Sinn von Art.38,1 bewirken. Dann müßte die im förmlichen Abstimmungsverfahren erklärte Zustimmung Ausdruck des vertraglichen Bindungswillens sein. So wird angeführt¹⁸, daß ein Votum für eine Deklaration eine solche rechtliche Verpflichtung begründet. Dies ist bei der Mitwirkung am Zustandekommen einer Resolution abzulehnen. Obwohl die Staatenvertreter bei der Abstimmung auf Weisung des Entsendestaates handeln, wird diese Weisung häufig von politischen Zielen und Aufgaben des Organs bestimmt sein; dies ist deshalb sinnvoll, da der votierende Staat nicht von einer vertraglichen Bindung auszugehen braucht. Auch sind eine Stimmenthaltung und ein ausdrücklich erklärter Widerspruch nicht mit einer vertraglichen Bindung in Übereinstimmung zu bringen. Zudem ist in den meisten nationalen Verfassungen eine Ratifikation durch das Parlament festgelegt, so daß UN-Delegierte keine Befugnis zum Vertragsabschluß haben. Somit liegt keine Rechtsquelle im Sinn von Art.38,1a des IGH-Statuts vor.

Deklarationen könnten ferner als Völkergewohnheitsrecht (Art. 38,1b) gewertet werden. Für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht werden zwei Voraussetzungen aufgestellt: eine einheitliche und konstante Übung sowie die Rechtsüberzeugung der Staaten, daß ihr Handeln rechtmäßig ist. Daß Deklarationen Ausgangspunkt für Gewohnheitsrecht sein können, wurde bereits festgestellt.

Könnte das Abstimmungsverhalten als Staatenpraxis gewertet werden? Dies würde bedeuten, daß das Erfordernis einer beständigen Übung durch eine umfassende Zustimmung zur Resolution erfüllt wäre. Die in diesem Sinne vertretene Auffassung¹⁹ geht davon aus, daß Resolutionen konstitutiv für die Staatenpraxis sind, da die Zustimmung ein formaler Akt des jeweiligen Staates ist, so daß es keiner faktischen Bekräftigung mehr bedarf. Dies steht im Gegensatz zu der überwiegenden Völkerrechtslehre²⁰. Insbesondere die internationale Rechtsprechung²¹ legt bei der Herausbildung einer stetigen und einheitlichen Übung einen strengen Maßstab an. Dagegen sind die Anforderungen an die Dauer der Übung nicht so weitreichend: auch eine kürzere Frist kann ausreichend sein. Voraussetzung ist auf jeden Fall eine in sich geschlossene Übung. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß eine Staatenpraxis der Mitgliedstaaten außerhalb der Organisation erforderlich ist. Zu dem Abstimmungsverhalten muß weiteres hinzukommen, bevor ein Anspruch auf Staatenpraxis erhoben werden kann²². Würde man sich auf die Erklärung der UN-Delegierten beschränken, käme es zu einer Reduzierung des geltenden Gewohnheitsrechtsbegriff auf die Äußerung der Rechtsüberzeugung. Bringt ein Mitglied der Vereinten Nationen vor, bei oder nach der Abstimmung über eine Deklaration zum Ausdruck, daß es aufgrund seiner Rechtsüberzeugung zugestimmt hat, kann hierin das subjektive Erfordernis der Gewohnheitsrechtsbildung liegen. Da jedes abstimmende Mitglied genau weiß, daß es mit der



Salim Ahmed Salim, seit 1970 Ständiger Vertreter Tansanias bei den Vereinten Nationen, ist Präsident der am 18. September eröffneten 34. Generalversammlung der Weltorganisation. Der am 23. Januar 1942 in Sansibar geborene Salim erhielt seine Ausbildung am Lumumba-Kolleg in Sansibar, der Universität Delhi und der Columbia-Universität (New York); seine politische Karriere hatte er 1960 im sansibarischen Studentenverband begonnen.

Zustimmung keine Verpflichtung eingeht, muß das Moment der normativen Wertsetzung hinzukommen. Das so geäußerte Rechtsbewußtsein ist dann Ausgangspunkt einer Gewohnheitsrechtserzeugung.

Um trotzdem eine Subsumtion unter den Bereich des Gewohnheitsrechts zu erreichen, ist der Begriff des ›instant customary international law‹ geprägt worden²³. Hierbei wird die Zustimmung zu einer Deklaration, die selbst ausdrücklich auf die unter den Mitgliedstaaten bestehende Rechtsüberzeugung hinweist, als das einzige konstitutive Element des Völkergewohnheitsrechts gewertet, ohne daß es einer Staatenpraxis bedarf. Somit würde eine spontane Verbindlichkeit eintreten. Diese Art der Schaffung von Rechtsnormen wird überwiegend abgelehnt²⁴. Eine solche Zustimmung würde zu einer unmittelbaren Verbindlichkeit führen, die mit den traditionellen Anforderungen an das Völkergewohnheitsrecht nicht übereinstimmt. Charakteristisch für das Gewohnheitsrecht ist, daß anders als bei Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag kein genauer Entstehungszeitpunkt vorliegt, sondern daß es nach einem Entwicklungsprozeß zu formellem Recht wird. Bleibt man bei dem geltenden Gewohnheitsrechtsbegriff, ist ein ›instant customary law‹ nicht denkbar. Somit sind Deklarationen keine formellen Rechtsquellen gemäß Art.38,1b des IGH-Statuts.

Könnte eine mit einer großen Mehrheit beschlossene Resolution die Feststellung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes (Art.38,1c) bewirken? Allgemeine Rechtsgrundsätze bilden sich auf der Grundlage des übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts und sind auf den zwischenstaatlichen Verkehr übertragbar oder sie sind in anderer Weise »von den Kulturvölkern anerkannt« worden. Ob allgemeine Rechtsgrundsätze formelle Rechtsquellen bilden, ist nicht ganz unbestritten. Nach einer Ansicht²⁵ stehen sie außerhalb des Völkerrechts und entwickeln sich nach eigenen Gesetzen, vor allem nach den sich wandelnden innerstaatlichen Rechtszuständen und -auffassungen und den hieraus im Wege der vergleichenen

den Analyse zu gewinnenden Ergebnissen. Die osteuropäische Völkerrechtslehre geht davon aus, daß es zwischen den kapitalistischen und sozialistischen Rechtssystemen keine übereinstimmenden Rechtsgrundsätze geben kann. Da aber allgemeine Rechtsgrundsätze nach Vertrags- und Gewohnheitsrecht im Art.38 aufgeführt werden, sind sie als selbständige Rechtsquellen anzuerkennen. Allgemeine Rechtsgrundsätze sind nicht nur solche, die aus dem innerstaatlichen Recht übernommen werden. Hierzu sind auch solche Grundsätze zu rechnen, die sich als Formprinzipien in der internationalen Gesellschaft selbst herausbilden²⁶. Ein solcher außerhalb der nationalen Rechtsordnung stehender Grundsatz könnte durch eine Deklaration der Generalversammlung aufgestellt werden. Ist dies zutreffend, so käme es zu einer Rechtsbildung, ohne daß wie beim Gewohnheitsrecht eine konstante und einheitliche Übung hinzukommen muß. EntschlieBungen der Generalversammlung können lediglich eine Vermutung für das Vorliegen eines neuen Rechtsgrundsatzes begründen, wenn sie zu diesem Zweck besonders vorbereitet worden sind und bei oder gelegentlich der Abstimmung von einer bezeichnenden Mehrheit der Staaten als Reflektion eines solchen Rechtsgrundsatzes aufgefaßt werden. »Die Ausarbeitung des in Frage kommenden Textes, die Umstände seiner Verabschiedung und evtl. später erfolgte Erklärungen sind für das Ergebnis entscheidend«²⁷. Die Deklaration setzt also selbst kein neues Recht; sie ist nur ein Indiz, daß ein allgemein anerkanntes Rechtsprinzip vorliegt. Da noch eine ausdrückliche Anerkennung der Staaten hinzukommen muß, sind Deklarationen keine Rechtsquellen gemäß Art.38,1c. Somit ist eine direkte Subsumtion unter Art.38,1 des IGH-Statuts nicht möglich.

III. Artikel 38 des IGH-Statuts — keine abschließende Regelung

Fraglich ist, ob der Rechtsquellenkatalog des Art.38 eine umfassende Aufzählung der Völkerrechtsquellen beinhaltet. Als Grundlage des Internationalen Gerichtshofs zur Streitbeilegung ist er sicherlich umfassend; eine Erweiterung bedarf des ausdrücklichen Verfahrens. Im Hinblick auf die allgemeine Rechtsquellenlehre wird man nicht davon ausgehen können, daß ein abgeschlossener Prozeß der Rechtsentwicklung vorliegt. Insbesondere kann das IGH-Statut von 1919 die heutige Rechtsentwicklung nicht mehr widerspiegeln. »Einen numerus clausus der Rechtsquellen kann es nicht geben«²⁸.

So wird angeführt²⁹, daß die Aufzählung des normativen Materials durch Art.38 nicht erschöpfend ist und für die Ergänzung durch weitere Kategorien offen ist und ihrer bedarf. Deklarationen könnten eine neue Rechtsquelle, in der Rangordnung den allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgend, sein. Diese Lösung könnte das Phänomen des »instant law« mit einbeziehen. Es wird darin eine moderne Variante spontaner Völkerrechtsbildung gesehen und zwar in der Form, daß eine Art gemeinsamer Schnellreaktion auf plötzlich auftretende Existenzfragen erfolgt (beispielsweise Kernspaltung, Weltraumerschließung, Umwelterstörung, Vernichtung biologischer Gattungen). Hierbei könnten quasi-einstimmige EntschlieBungen über die ihnen eigene materielle Bindung hinaus durch gemeinsamen Rechtswillen eine Völkerrechtsregel durchsetzen. Kommen die Voraussetzungen des Völkergewohnheitsrechts hinzu, wird dadurch die Geltungskraft verstärkt.

Eine andere These hierzu lautet³⁰, daß formloser zwischenstaatlicher Konsens nicht nur als die ursprünglichste Völkerrechtsquelle anzusehen ist, aufgrund derer die weiteren, mehr formgebundenen entstanden sind, sondern daß formloser Konsens die förmlichen Rechtsquellen weiterhin in einem Sinn überlagert, daß durch ihn diese Rechtsquellen weitergebildet und ergänzt werden können. Allerdings reicht der Vorgang der Annahme einer Deklaration als solcher, selbst

wenn die Annahme ohne Gegenstimme erfolgt ist, nicht aus. Es muß vielmehr der Nachweis bekräftigt werden, daß die Staaten die EntschlieBung übereinstimmend anerkennen. Voraussetzung für die Erweiterung des Art.38 des IGH-Statuts ist aber, daß die Staatengemeinschaft eine gemeinsame Grundlage anerkennen muß, indem sie ein solches Erweiterungsverfahren durch einen Grundkonsens akzeptiert. Dies ist bis jetzt nicht sichtbar geworden. Vielmehr sind zu den meisten Deklarationen mit »normativem« Inhalt Erklärungen abgegeben worden, die Einschränkungen in bezug auf die Rechtswirkungen machen. Mitunter stimmen die betroffenen Staaten auch direkt gegen die Deklarationen. Zu einer Rechtserzeugung auf dem Weg der Erweiterung des Art.38 ist es bisher nicht gekommen, da »die weitreichende Gegensätzlichkeit der Wertvorstellungen«³¹ in der heutigen internationalen Gemeinschaft zu keiner Übereinstimmung führt.

»Normative« Deklarationen werden auch als völlig neue generelle Völkerrechtsquellen angesehen³². Dabei wird von einem »internationalen Rechtsschöpfungsverfahren«³³ gesprochen. Diese Richtung wendet nicht die allgemein anerkannten Grundsätze des Gesetzesrechts an, nämlich eine Überprüfung anhand der bestehenden Völkerrechtsquellen. Vielmehr werden die Resolutionen außerhalb des Anwendungsbereiches von Art.38 des IGH-Statuts angesiedelt. Man geht davon aus, daß Deklarationen gemäß Art.13,1a der UN-Charta rechtserzeugenden Charakter haben. Die Zuständigkeit der Generalversammlung wird damit begründet, daß der Zweck eines Vertrages, der die Verfassung einer internationalen Organisation bildet, auch alle nicht ausdrücklich erwähnten Mittel, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind, erlaubt. »Mit dem Zweck der Verfassung wird die bindende Wirkung ihrer Maßnahmen mitgedacht, weil anders die Zielsetzung der Organisation nicht erfüllt werden kann«³⁴. Die Zuständigkeit der Generalversammlung würde sich aus der Zielsetzung der Vereinten Nationen, festgelegt in der Präambel und Art.1 der UN-Charta, ergeben. Die Verbindlichkeit der Deklarationen soll nach dieser Auffassung aufgrund von Einstimmigkeit beziehungsweise aufgrund eines qualifizierten Mehrheitsverhältnisses eintreten. Hinzu kommen muß eine konsequente Wiederholung und Bestätigung der in der Erklärung aufgestellten Grundsätze durch die Organisation selbst. So würde durch »recitation« eine frühere Deklaration durch eine spätere verbindlich. »Diese so begründeten Maßnahmen würden, wenn sie sich in der Zeit bewähren, d. h. also durch eine langandauernde Übung in der internationalen Organisation immer wieder beschlossen und vollzogen werden, zum Staatengemeinschafts-Gewohnheitsrecht«³⁵. Dabei wird von einer »new branch of customary law« gesprochen. Daß eine formelle Rechtsquelle durch die Verfahrenstechnik der Wiederholung entstehen soll, ist jedoch nicht überzeugend. Die Bestätigung der in den vorhergehenden Deklarationen aufgestellten Grundsätze kann wohl die Richtlinien der Politik der Weltorganisation in bestimmter Weise festlegen. Wenn von einer verbindlichen Wirkung gesprochen werden kann, dann nur insoweit, daß die Vereinten Nationen selbst an solch grundlegende Erklärungen gebunden sind. Eine neue generelle Rechtsquelle ist aber nicht entstanden.

Die Rechtsverbindlichkeit von Deklarationen wird von anderer Seite auch daraus abgeleitet, daß diese Erklärungen eine authentische Interpretation³⁶ der Charta beinhalten und deshalb die gleiche Rechtswirksamkeit wie die Charta haben. Voraussetzung hierzu sei die einstimmige Annahme und die Behandlung grundsätzlicher Fragen der Staatenbeziehungen. Interpretation ist die Auslegung bereits geltenden Rechts. Auch bei der Beratung in San Franzisko ist ausdrücklich festgestellt worden, daß jedes Organ der Vereinten Nationen berufen ist, die Charta auszulegen. Interpretationsbeschlüsse präzisieren den Inhalt der Charta. Dabei ist unbestritten, daß eine verbindliche Auslegung der Satzung vorliegt, falls sich

die Auslegung im Rahmen des Satzungszwecks hält und nicht als der Charta widersprechend, erweiternd oder ergänzend anerkannt wird. Die Feststellung, ob sich eine Deklaration innerhalb dieses Rahmens bewegt, läßt sich, je nach der Sicht des Betrachters, meist nicht eindeutig treffen; insbesondere die lückenfüllende Auslegung ist schwer einzuordnen. Auslegungen, die als authentische Interpretation verstanden werden und somit Bindungswirkung ausüben sollen, bedürfen deshalb der Mehrheit der Staaten gemäß Art.108 und 109 der UN-Charta (Verfahren der Chartaänderung und der Chartarevision).

Von der authentischen ist die autoritative Chartainterpretation zu unterscheiden. Die autoritative Auslegung durch Erklärungen wie etwa die Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung der Generalversammlung prägt die mögliche Auseinandersetzung über die Bedeutung von bestimmten Chartagrundsätzen oder allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Somit liegt keine Völkerrechtsnorm vor, die die gleiche Wirkung wie die Charta hat.

IV. Resolutionen und Deklarationen als materielle Rechtsquelle mit faktischer Bindungswirkung?

Zum Ausgangspunkt zurückkehrend ist zu untersuchen, welche tatsächliche Wirkung von Deklarationen ausgeht. Allgemein wird anerkannt, daß diese Erklärungen rechtsbildende Wirkung haben. Es ist wenig zweifelhaft, daß sie das Klima des internationalen Rechts berührt haben und auch beträchtlichen Einfluß darauf hatten³⁷. Deklarationen können die Neubildung bestimmter Prinzipien einleiten oder einer im Gang befindlichen Entwicklung zu entscheidendem Durchbruch verhelfen. Sie können als »rechtliche Argumentationshilfe«³⁸ in die Debatte eingeführt werden; sie legen einen »Argumentationsrahmen«³⁹ für die künftige Auseinandersetzung fest. Auch der Internationale Gerichtshof bezieht in neuer Zeit die Bedeutung von Resolutionen der Generalversammlung als einen Prozeß der Rechtserzeugung mit ein⁴⁰.

Eine Besonderheit des Völkerrechts ist die Existenz verschiedener Grade von Geltungskraft⁴¹: der Rechtsentwicklungsprozeß ist auch in den Vorstadien vor Erreichung der Geltungsschwelle in seiner Präzedenzwirkung relevant. Es ist zu untersuchen, welche Präzedenzwirkung Deklarationen zukommt, wobei auf das Abstimmungsverhalten der Staaten abzustellen ist. Ein Staat ist an die Erwartungen gebunden, die er durch sein Verhalten geweckt hat und auf die ein anderer Staat nach Treu und Glauben vertrauen kann⁴². Nun wird die Handlungsweise der Staaten nicht nur von rechtlichen oder politischen Motiven geprägt; häufig wird aus Opportunität zugestimmt oder lediglich Stimmenthaltung geübt. Um eine Ablehnung der in der Deklaration ausgesprochenen rechtlichen Grundsätze zu dokumentieren, muß eine negative Stellungnahme, mindestens aber eine Enthaltung den Eintritt der Wirkung einer Anerkennung oder Annahme ausschließen. In letzter Zeit werden förmliche Vorbehaltserklärungen zu Deklarationen abgegeben, um den Widerspruch zu einzelnen Punkten der Erklärung deutlich zu machen. Dies ist insbesondere bei dem Abstimmungsmodus des Konsensus sinnvoll, da hier ohne Stimmvotum nach einer Diskussion die Deklaration als angenommen erklärt wird.

Abgesehen von dem positiven Prozeß der Rechtsentwicklung durch Deklarationen müßte auch ein Negativeffekt denkbar sein. Resolutionen könnten eine rechtsauflösende Wirkung haben, wenn sie im Widerspruch zu geltendem Völkerrecht stehen. Für das Vertragsrecht läßt sich feststellen, daß, wenn Staaten sich untereinander vertraglich gebunden haben, durch die Zustimmung zu einer Deklaration mit entgegenstehendem Inhalt keine rechtlichen Konsequenzen entstehen. Hier geht die vertragliche Verpflichtung zwischen den Vertragsstaaten vor. Anders könnte dies für das Völkergewohn-

heitsrecht sein. Steht der Inhalt einer Deklaration gegen hergebrachte gewohnheitsrechtliche Grundsätze, kann hierin eine Einschränkung des bisher bestehenden Rechtsgrundsatzes gesehen werden. Ändert sich die Rechtsüberzeugung der Staaten und findet dies in der Deklaration seinen Ausdruck, so kann von einem Rechtsbewußtsein im Sinne des früheren Grundsatzes nicht mehr gesprochen werden. Der Internationale Gerichtshof hat eine solche Entwicklung der Auflösung bisheriger Grundsätze des allgemeinen Rechts bei der Auseinandersetzung um die Ausdehnung der Territorialgewässer angenommen⁴³. Dies läßt sich auch auf Resolutionen der Generalversammlung übertragen: Findet eine abgeänderte Rechtsüberzeugung in der Resolution eine qualifizierte Mehrheit, so kann hierin der Ausgangspunkt für die Bildung neuen Gewohnheitsrechts liegen. Die Rechtswirksamkeit des sich in Auflösung befindenden Grundsatzes ist reduziert. Verstärkt sich die Wirkung des neuen Rechtsbewußtseins durch das Hinzukommen der Staatenpraxis, kann man von einem »Prozeß der derogierenden Rechtserzeugung«⁴⁴ sprechen.

Uneingeschränkt geht von Deklarationen eine politische und moralische Wirkung aus. Seit der Entstehung der Vereinten Nationen wird die Generalversammlung als Forum zur Durchsetzung eigener Interessen gebraucht. In den letzten Jahren dominiert der Einfluß der heute fast 120 Mitglieder zählenden »Gruppe der 77«, die mit Hilfe ihrer sicheren Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung versucht, die »nördlichen« Industrieländer zu einer Umverteilung ihres Reichtums zugunsten der weniger entwickelten Länder zu bewegen⁴⁵. In diesem Hauptorgan werden die politischen und sozialen Forderungen in Form von Deklarationen artikuliert; dort ist es gerade diesen Staaten möglich, der Weltöffentlichkeit ihre Erwartungen an die Staatengemeinschaft zu verdeutlichen. Daß die UNO die rechtspolitischen Bedürfnisse ihrer Mitglieder reflektiert, ist zu unterstützen. Aber durch das Prinzip »one state, one vote« kann »die Generalversammlung immer weniger den Anspruch erheben, das tatsächliche Gewicht der vorhandenen staatlichen Interessen in angemessener differenzierter Weise widerzuspiegeln«⁴⁶. Bei ihrer gegenwärtigen Struktur ist die Generalversammlung nicht geeignet, zu einem Weltgesetzgeber zu werden oder diesen vorläufig zu ersetzen. Vielmehr sollte die Politik der Industrienationen darauf gerichtet sein, den Forderungen der Dritten Welt entgegenzukommen, um eine weitere Konfrontation in der Generalversammlung abzubauen.

Das Ergebnis, daß *Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung Ausgangspunkt einer Rechtsbildung sein können*, zeigt ihre Funktion im Prozeß der Rechtserzeugung von Völkerrecht. Gleichzeitig wird auch die *starke politische Wirkung* dieser Erklärungen deutlich. Deklarationen haben bei den Staaten auf nationaler Ebene einen Prozeß des Umdenkens eingeleitet. Die Themenbereiche, zu denen grundlegende Beschlüsse gefaßt worden sind, zeigen insbesondere den Industrienationen, daß die Probleme der Dritten Welt nicht von einem Staat allein bewältigt werden können, sondern daß es Aufgabe der Staatengemeinschaft ist, einen Ausgleich des »Nord-Süd-Gefälles« von Reichtum und damit verbundener Macht anzustreben.

Anmerkungen

1 Art.38,1 des Statuts des IGH lautet:

Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an:

- a) internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;
- b) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck der allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
- c) die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;
- d) vorbehaltlich des Artikels 59 richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen.

2 Siehe: R. Lagoni, Stichwort: Resolution, Erklärung, Beschluß, in: R. Wolfrum et al. (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 1977, S.358ff.

- 3 A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, 1976, S.100.
- 4 C. Tomuschat, *Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (ZaöRVR) 36(1976), S. 444ff. (466).
- 5 UNCIO III, p.536; UNCIO IX, p.70.
- 6 Aus der umfassenden Literatur: O.Y. Asamoah, *The Legal Significance of the Declarations of the General Assembly of the United Nations*, 1966; J. Castañeda, *Legal Effects of United Nations Resolutions*, 1969; J.A. Frowein, *Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts*, ZaöRVR 36(1976), S.147ff.; H. Golsong, *Das Problem der Rechtssetzung durch internationale Organisationen*, *Berichte der Dt. Ges. f. Völkerrecht* 10 (1971), S.1ff.; E. Schwelb, *Neue Etappen der Fortbildung des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen*, *Archiv des Völkerrechts* 13 (1966/67), S.1ff.; U. Scheuner, *Internationale Verträge als Elemente der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht*, in: *Festschrift F.A. Mann*, 1977, S.420ff.; G. Tunkin, *Völkerrechtstheorie*, 1972, S.205ff.; A. Verdross, *Kann die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Völkerrecht weiterbilden?*, ZaöRVR 26(1966), S.690ff.
- 7 UN-Doc. A/Res/217(III) v.10.12.1948.
- 8 UN-Doc. A/Res/1904(XVIII) v.20.11.1963.
- 9 UN-Doc. A/Res/1962(XVIII) v.13.12.1963.
- 10 Unter anderem: Asamoah (Anm.6), S.46ff.; T.O. Elias, *Modern Sources of International Law*, in: *Essays in Honor of Ph.C. Jessup*, 1973, S.51; F. Ermacora, *Das Problem der Rechtssetzung durch internationale Organisationen*, *Berichte der Dt. Ges. f. Völkerrecht* 10(1971), S.51ff.; R.Y. Jennings, *Recent Developments in the International Law Commission: Its Relation to the Sources of International Law*, in: *International and Comparative Law Quarterly* 13, S.385ff.; Schwelb (Anm.6), S.1ff.
- 11 So Verdross/Simma (Anm.3), S.330.
- 12 B. Simma, *Methodik und Bedeutung der Arbeit der Vereinten Nationen für die Fortentwicklung des Völkerrechts*, in: W. Kewenig (Hrsg.), *Die Vereinten Nationen im Wandel*, 1975, S.93.
- 13 Scheuner (Anm.6), S.431f.
- 14 Verdross (Anm.6), S.695.
- 15 Tunkin (Anm.6), S.204.
- 16 Elias (Anm.10), S.51.
- 17 Simma (Anm.12), S.94.
- 18 Asamoah (Anm.6), S.70.
- 19 Asamoah (Anm.6), S.46f., 54f., 57.
- 20 Statt aller: R. Higgins, *The United Nations and Law Making: The Political Organs*, in: *Proceedings of the American Society of the International Law* 64(1970), S.47.
- 21 Asyl-Fall, ICJ Reports 1950, S.266ff.; *Norwegischer Fischerei-Fall*, ICJ Reports 1951, S.131; *Schelf-Fall*, ICJ Reports 1969, S.38.
- 22 Siehe: M. Bos, *The Recognized Manifestation of the International Law*, in: *German Yearbook of International Law* 20(1977), S.1ff.(66).
- 23 B. Cheng, *United Nations On Outer Space: 'Instant' International Customary Law?*, in: *Indian Journal of International Law* 5(1965), S.23ff., 37ff.
- 24 Statt aller: Verdross/Simma (Anm.3), S.288.
- 25 H. Strebel, *Quellen des Völkerrechts als Rechtsordnung*, ZaöRVR 36(1977), S.339.
- 26 Scheuner (Anm.6), S.419.
- 27 Golsong (Anm.6), S.35.
- 28 Tomuschat (Anm.4), S.485.
- 29 Strebel (Anm.25), S.326ff.
- 30 Simma (Anm.12), S.97ff.
- 31 Simma (Anm.12), S.100.
- 32 So: Jennings (Anm.12), S.385ff.; Schwelb (Anm.6), S.1ff.; Ermacora (Anm.10), S.51ff.
- 33 Jennings (Anm.10), S. 397.
- 34 Ermacora (Anm.10), S.83.
- 35 Ermacora (Anm.10), S.91.
- 36 Tunkin (Anm.6), S. 204.
- 37 Bos (Anm.22), S. 69.
- 38 Tomuschat (Anm.4), S.477.
- 39 Verdross/Simma (Anm.3), S.331.
- 40 *Namibia-Gutachten v.21.6.1971*, ICJ Reports 1971, S.31.
- 41 Strebel (Anm.25), S.331.
- 42 Verdross/Simma (Anm.3), S.318.
- 43 *Isländischer Fischerei-Fall*, ICJ Reports 1974, S.191ff.
- 44 Scheuner (Anm.6), S.435.
- 45 Lagoni (Anm.2), S.364.
- 46 Tomuschat (Anm.4), S.488.

Das Justitiariat der Vereinten Nationen

Aufgaben und Gliederung nach der jüngsten Reorganisation

GEROLD HERRMANN

Rechtsprobleme aus dem Alltag der Vereinten Nationen, Übereinkommen und sonstige Vertragswerke rechtlichen Inhalts, Rechtsstudien und andere juristische Veröffentlichungen aus dem Bereich der Vereinten Nationen sind zumindest in Fachkreisen weithin bekannt. Weniger bekannt ist der »Kopf« innerhalb des Sekretariats, der meist an der Klärung solcher Rechtsfragen und der Ausarbeitung derartiger Texte beteiligt ist: das Justitiariat (Office of Legal Affairs). Diese wichtige Hauptabteilung, ausgestattet mit einem Jahresbudget von etwa 7 Mill. DM, beschäftigt über 60 Juristen und 50 Mitarbeiter des allgemeinen Dienstes¹. Im folgenden sollen Aufgaben und Gliederung des UN-Justitiariats unter Berücksichtigung der im Juni durchgeführten Reorganisation dargestellt werden.

1. Überblick über Funktion und Gliederung

Funktion und Gliederung des Justitiariats sind einschließlich der Neugliederungsmaßnahmen (Zuweisung neuer Aufgaben und interne Zuständigkeitsverschiebungen) in einem neuen Bulletin des Generalsekretärs² niedergelegt. Danach dient das Justitiariat als »einheitlich-zentrale Rechtsabteilung für das gesamte Sekretariat sowie andere Organe der Vereinten Nationen und berät sie in dieser Eigenschaft in Verfassungs- und Rechtsfragen«. Der hier ausgesprochene Zentralismus-Grundsatz bedarf in zweifacher Richtung der Erklärung. Einmal sind mit den »anderen UN-Organen« die in Artikel 7 der UN-Charta aufgezählten Organe³ und deren Unterorgane gemeint, nicht dagegen die Sonderorganisationen (z. B. ILO, WHO, IAEA), die in ihren Sekretariaten eigene Rechtsberater oder Rechtsabteilungen haben. Mit diesen Organisationen steht das Justitiariat freilich in Verbindung und führt bei Bedarf Koordinierungsgespräche über gemeinsame

Probleme. Zum anderen ist die Rechtsberatung selbst für die erfaßten UN-Organen nicht vollständig zentralisiert. Beispielsweise beschäftigt das Sekretariat der Seerechtskonferenz in New York eigene Juristen, ebenso das Zentrum für transnationale Unternehmen. Auch gibt es in Genf und Wien kleine Rechtsbüros, die zu den dortigen Teilen des UN-Sekretariats gehören, ohne Bestandteil des Justitiariats zu sein. Dasselbe galt bis vor kurzem für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP); dessen Rechtsbetreuung ist jedoch im Zuge der erwähnten Reorganisation voll auf das Justitiariat übergegangen, zusammen mit der Berater Tätigkeit für das Kinderhilfswerk (UNICEF) und das Ausbildungs- und Forschungsinstitut (UNITAR). Auf Grund seiner weltweiten Zuständigkeit steht das Justitiariat selbstverständlich mit den verschiedenen UN-Organen, Büros und Delegationen außerhalb des Amtssitzes New York in Verbindung und stellt für bestimmte Außeneinsätze juristische Mitarbeiter zur Verfügung.

In der Funktionsbeschreibung für das Justitiariat sind zwei einzelne Sachgebiete genannt, die als UN-spezifisch betrachtet werden können: Fragen, die sich auf die Privilegien, Immunitäten und den Rechtsstatus der Organisation beziehen, sowie Probleme bezüglich der Vollmachten der Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen oder der Delegierten in einzelnen UN-Organen. Weiterhin ist das Justitiariat mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betraut, die dem Generalsekretär nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Statut des Internationalen Gerichtshofes obliegen. Auch vertritt es den Generalsekretär in allen Prozessen, Verhandlungen und Verfahren zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Von allen in der Funktionsbeschreibung genannten Aufgaben dürften die Sekretariatsdienste für verschiedene »richtliniengebende Gremien« (etwa Rechtsausschuß der General-